

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab: 12.12.2021 Fahrplanperiode 2021/2022

Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| Abs. | Absatz |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AT | Allgemeiner Teil |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| BT | Besonderer Teil |
| bzw. | beziehungsweise |
| DV/DS | Dienstvorschrift/Druckschrift |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EBOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| EIBV | Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung |
| ESBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| ff. | folgende |
| FV-NE | Fahrdienstvorschrift Nichtbundeseigener Eisenbahnen |
| GGVSEB | Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt |
| HPfIG | Haftpflichtgesetz |
| La | Verzeichnis der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderen Besonderheiten |
| Nr. | Nummer |
| RSBG | Rennsteigbahn GmbH & Co.KG |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| S. | Seite |
| SbV | Sammlung betrieblicher Vorschriften |
| NBS-AT | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil |
| TEIV | Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung |
| usw. | und so weiter |
| ZB | Zugangsberechtigte |
| z. B. | zum Beispiel |

| | |
|--|----|
| Verzeichnis der Abkürzungen | 2 |
| Allgemeiner Teil (NBS-AT) | 4 |
| 1 Zweck und Geltungsbereich..... | 4 |
| 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen..... | 4 |
| 3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur..... | 8 |
| 4 Nutzungsentgelt | 10 |
| 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien..... | 11 |
| 6 Haftung | 14 |
| 7 Störungen in der Betriebsabwicklung | 16 |
| Besonderer Teil (NBS-BT)..... | 18 |
| 1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT..... | 18 |
| 2 Beschreibung Infrastruktur/Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen.... | 19 |
| 3 Entgeltgrundsätze..... | 21 |

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2. Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der RSBG und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der RSBG.
- 1.4. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigung

- 2.1.1. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines

Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

Der Halter von Eisenbahnfahrzeugen kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer gemäß § 38 Abs. 5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis zum 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG erbringen.

2.1.3. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die RSBG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hiervon abweichend legt die RSBG gegebenenfalls im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der RSBG unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der RSBG unverzüglich schriftlich an.

2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1. Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3. Die RSBG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die RSBG verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4. Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3. Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der RSBG.

2.5. Sicherheitsleistung

2.5.1. Die RSBG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

- 2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3. Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.4. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5. Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.4 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist die RSBG ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- 2.5.6. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

- 3.1.2. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der RSBG.
- 3.1.3. Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die RSBG dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4. Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der RSBG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2. Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1. Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die RSBG fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3. Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die RSBG im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- a) Die RSBG nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die RSBG kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Sie muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen

Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

- c) Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- d) Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die RSBG nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“). Die RSBG kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen eine andere Regelung treffen.

4 Nutzungsentgelt

4.1. Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der RSBG.

4.2. Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der RSBG eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die RSBG.

4.3. Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der RSBG zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4. Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der RSBG zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die RSBG kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.5. Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1. Grundsätze

- 5.1.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2. Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1. Die RSBG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere

Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2. Das EVU stellt sicher, dass die RSBG zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1. Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die RSBG und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die RSBG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

5.3.3. Zur Beseitigung der Störung wendet die RSBG die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.

5.3.4. Zur Beseitigung der Störung kann die RSBG innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll die RSBG die Grundsätze des

Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

- 5.3.5. Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die RSBG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der RSBG – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6. Die RSBG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die RSBG hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der RSBG Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5. Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1. Die RSBG bzw. die von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6. Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die RSBG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1. Die RSBG führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2. Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.

5.7.3. Die RSBG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

6 Haftung

6.1. Grundsatz

6.1.1. Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2. Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei

Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

- 6.1.3. Im Verhältnis zwischen der RSBG und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die RSBG kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2. Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3. Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4. Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der RSBG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.

- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5. Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7 Störungen in der Betriebsabwicklung

7.1. Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der RSBG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen

der RSBG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3. Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die RSBG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4. Ausgleichspflicht zwischen RSBG und EVU

Ist die RSBG als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der RSBG entstehenden Kosten. Hat die RSBG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Besonderer Teil (NBS-BT)

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1. Ergänzung zu Punkt 3.2.1 NBS--AT

1.1.1. Inhalt, Form Anmeldungen

Anmeldungen für Nutzungen müssen zum Anmeldetermin schriftlich vorliegen und mindestens enthalten:

- a) betrieblich-technische Angaben,
- b) Angabe der Nutzungsdauer,
- c) Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von Nutzungskonflikten abzugeben.

1.1.2. Fehlende Angaben

Fehlende Angaben fordert die RSBG bei den vom ZB / EVU/AT-SPNV benannten Personen oder stellen unverzüglich nach. Die ZB / EVU sind verpflichtet, fehlenden Angaben innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermitteln die ZB / EVU innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die RSBG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

1.1.3. Änderung von Anmeldungen

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Sie sind Grundlage für die Trassenkonstruktion. Ändern die ZB / EVU/der AT-SPNV nach dem Beginn der Trassenkonstruktion ihre Anmeldung ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf die ZB / EVU/den AT-SPNV über und berechtigt die RSBG, (von ZB / EVU) den ihr durch die Veränderung der Anmeldung entstandenen Aufwand ersetzt zu verlangen. Änderungen, die sich aus systembedingten und üblichen Netzabhängigkeiten (insbesondere bei vertakteten Verkehren) nach Ablauf der Anmeldefrist ergeben, gelten für alle Beteiligten als verbindlich, wenn dadurch die ursprüngliche Anmeldung nicht wesentlich verändert wird.

1.2. Ergänzung zu Punkt 3.4.4 und 3.4.5 NBS-AT

1.2.1. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag.

1.3. Ergänzung zu Punkt 7.2 NBS-AT

1.3.1. Als besetzte Betriebsstelle gilt der Bahnhof Rennsteig (Zugleiter).

1.3.2. Die Betriebsstelle Zugleiter wird nach Bedarf besetzt.

2 Beschreibung Infrastruktur/Serviceeinrichtungen und Zugangsbedingungen

2.1. Strecke und Anbindung

2.1.1. Der durch die RSBG betriebene Schienenweg ist Teil der Strecke 6694 Plaue/Thür. – Themar.

2.1.2. Es bestehen Anbindungen an das Streckennetz der DB AG im Bahnhof Ilmenau in Höhe km 19,400 und im Bahnhof Themar im km 61,545.

2.2. allgemeine Merkmale

- Nebenbahn im Sinne der EBO
- Einleisig
- Regelspur
- ohne Elektrifizierung
- keine Zugbeeinflussung
- Regellichtraum gemäß EBO
- Zugleiterbetrieb, Streckentelefon

2.3. besondere Merkmale

- Steilstreckenabschnitte >40 Promill
- 50 km/h Höchstgeschwindigkeit
- mit abschnittsbezogenen Streckengeschwindigkeiten

- Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen

| | Ilmenau – Stützerbach | Stützerbach - Schleusingen | Schleusingen - Themar |
|-----------|--------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| Reisezüge | 90 m | 90 m | 90 |
| Güterzüge | 200 m | 100 m | 250 m |

- Einschränkungen der Radsatz- und Meterlasten

| von | bis | Radsatzlast | Meterlast |
|--------------|--------------|-------------|-----------|
| Ilmenau | Schleusingen | 18 t | 6,4 t/m |
| Schleusingen | Themar | 20 t | 8,0 t/m |

2.4. Serviceeinrichtungen

2.4.1. Bahnhöfe und Haltepunkte

Die RSBG betreibt 5 Haltepunkte und 6 Bahnhöfe.
Lage und Anschluss sind in der SbV Teil B ersichtlich.

2.4.2. Wasserkräne

Die RSBG betreibt 4 Wasserkräne, davon 2 im Bahnhof
Stützerbach und 2 im Bahnhof Schleusingerneundorf.

2.4.3. Abstellgleise

Die RSBG betreibt 9 Abstellgleise.
Lage / Anschluss und Nutzungslängen sind in der SbV Teil B
ersichtlich.

2.5. Zugangsbedingungen

2.5.1. Technische und betriebliche Richtlinien

Für die Nutzung gelten die technischen und betrieblichen Richtlinien der RSBG. Von denen für seine Verkehrsleistungen notwendigen Sbv / La wird je 1 Exemplar kostenfrei an ZB / EVU übergeben. Weitere Unterlagen / Regelwerke werden den ZB / EVU von der RSBG gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Bei ihrer Zusammenstellung berät die RSBG die ZB / EVU.

2.5.2. Orts- und Streckenkenntnis

Die RSBG vermittelt dem Personal des ZB/EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis gegen Entgelt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich nach Vorgabe der RSBG Streckenkenntnis einmalig kostenfrei durch Begehen der Infrastruktur anzueignen. Für jede zusätzliche Leistung hinsichtlich der Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis verlangt die RSBG ein für alle ZB/EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Die ZB/EVU können ihren Personalen die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis in Absprache mit der RSBG auch selbst vermitteln.

2.5.3. Anforderungen an Fahrzeuge

Für den Streckenabschnitt Stützerbach – Schleusingen müssen die Fahrzeuge der jeweilig gültigen Steilstreckenvorschrift der RSBG entsprechen.

2.5.4. Anforderungen an Personale

Für den Streckenabschnitt Stützerbach – Schleusingen müssen Personale nach Steilstreckenvorschrift der RSBG geprüft sein.

3 Entgeltgrundsätze

3.1. Preisbildung / Kalkulation

Die Preisbildung der in der Entgeltliste enthaltenen Preise erfolgt auf Grundlage der Kosten zum Betrieb und der laufenden Unterhaltung

der Serviceeinrichtungen und wird von jedem Nutzer gleichermaßen erhoben.

3.2. Berechnungsgrundlage

Grundlage für Berechnungen der Nutzungsentgelte ist die durch die RSBG veröffentlichte Entgeltliste und nachfolgende Entgeltregelungen.

3.2.1. Haltepunkte / Bahnhöfe

Die Abrechnung erfolgt je Nutzungsfall.
Bei endenden und beginnenden Zügen gilt es als ein Nutzungsfall, wenn zwischen Ankunft und Abfahrt kein Wegsetzen des Zuges erfolgt.

3.2.2. Bahnhofsnebenleise

Die Abrechnung erfolgt je Vertragslaufzeit..

3.2.3. Wasserkräne

Die Abrechnung erfolgt je Nutzungsfall. Grundlage für die Berechnung ist die entnommene Wassermenge. Der Preis je m³ beinhaltet den Versorgerpreis zuzüglich 20 % Gemeinkosten. Es fallen keine zusätzlichen Nutzungsentgelte an.

3.2.4. Abstellgleise

Als Nutzungsfall gilt das Abstellen länger als 2 Stunden.
Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der abgestellten Wagen je Tag.

4 Anreizsystem

4.1. Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der RSBG aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Dabei ist zwischen Fällen technisch und betrieblich verursachter Nichtverfügbarkeit zu unterscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der relevanten Einrichtung zwischen der RSBG und dem EVU vertraglich vereinbart ist. Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt (Verursacherprinzip). Die Anmeldung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem hat schriftlich zu erfolgen. Der Empfangende hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang die Gelegenheit zur Erwiderung. Kommt keine Einigung zustande, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

4.2. Nichtverfügbarkeit von Anlagen und Serviceeinrichtungen

- 4.2.1. Eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar ist. Gelingt die Störungsbeseitigung nicht in angemessener Frist, entsteht Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.
- 4.2.2. Eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund betrieblicher Einschränkungen nicht nutzbar sind. Kann die Verfügbarkeit nicht in angemessener Frist hergestellt werden, entsteht Anspruch auf Erhalt eines Anreizentgeltes.

4.3. Höhe und Abrechnung des Anreizentgeltes

- 4.3.1. Die Höhe des Anreizentgeltes beträgt 50 % des Wertes, welcher bei vereinbarter Nutzung angefallen wäre.
- 4.3.2. Die Abrechnung erfolgt im direkten Zusammenhang mit der Abrechnung der betreffenden Leistung/Nutzung.